

Auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen und innergemeinschaftliche Fernverkäufe

Mini-One-Stop-Shop wird zum 1. Juli 2021 zum One-Stop-Shop!

Bei Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie bei Dienstleistungen, die auf elektronischem Weg innerhalb der Europäischen Union an Nichtunternehmer – insbesondere an Endverbraucher – erbracht werden, gibt es einige Besonderheiten zu beachten. Denn bereits seit dem Jahr 2015 gilt hier das sogenannte Bestimmungslandprinzip, wonach die Umsatzsteuer in dem EU-Mitgliedstaat entsteht, in dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz hat.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 wurde zusätzlich das EU-weit abgestimmte Mehrwertsteuer-Digitalpaket in Deutschland umgesetzt. Dadurch ergeben sich zum 1. Juli 2021 zusätzlich einige wichtige Änderungen für Versandhändler, die Waren innerhalb der Europäischen Union an Nichtunternehmer liefern (sogenannte innergemeinschaftliche Fernverkäufe).

I. Auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen

Werden Dienstleistungen seit 2015 innerhalb der Europäischen Union an Nichtunternehmer (insbesondere Endverbraucher) auf elektronischem Weg erbracht, werden diese nicht im Ursprungsland des Leistenden, sondern im Bestimmungsland des Leistungsempfängers besteuert (sogenanntes Bestimmungslandprinzip). Die folgenden Dienstleistungen sind hiervon betroffen:

Dienstleistungsart	1. Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen	2. Sonstige auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen	3. Sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation
Übertragungsmedien	Kabel, Antenne oder Satellit	Internet oder anderes elektronisches Netz	Festnetz, Mobilfunk, Satellitenkommunikation, Internet
Art der Dienstleistung	Rundfunk- und Fernsehprogramme, wie Pay-TV-Sender, der europaweit Programme anbietet, ohne umsatzsteuerliche Betriebsstätten in den einzelnen EU-Staaten zu haben	Digitale Produkte, wie Websites (inkl. Webhosting und Fernwartung), Software (inkl. Updates), Bilder, Musik, Filme, Spiele, Webradio, Fernunterricht, Onlineversteigerungen, Informationen (E-Books etc.) und Datenbanken (inkl. Internet-Suchmaschinen)	Übertragung, Ausstrahlung, Empfang oder Einräumung von Nutzungsrechten von Signalen, Schrift, Bild, Ton, Sprache oder Informationen jeglicher Art, wie bspw. Videokonferenzen, Kabelfernsehen

Folgende Lieferungen oder sonstigen Leistungen stellen hingegen keine elektronischen Dienstleistungen dar:

Lieferung von

- Gegenständen nach elektronischer Bestellung
- Daten oder Software auf CD-ROM, Disketten, u. ä. Datenträgern
- Druckerzeugnissen (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften etc.)
- Audio-CD's, DVD's und Blu-ray-Disc's
- Spielen auf Datenträgern (kein Download-Content!)
- Eintrittskarten, Voucher für Mietwagen oder Hotelzimmer, die online bestellt werden

Sonstige Leistungen, wie

- Zeitungs-, Plakat- oder Fernsehwerbung
- Telefon-Hotlines
- Reparatur von EDV oder Software vor Ort
- Fernunterricht mit postalischer Übermittlung (Lehrbriefe, Klausurkorrekturen etc.)

II. Innergemeinschaftliche Fernverkäufe – Versandhandel EU-weit ab 1. Juli 2021 einheitlich geregelt

Ab 1. Juli 2021 ergeben sich einige wichtige Änderungen für Versandhändler, die Waren innerhalb der Europäischen Union an Nichtunternehmer – insbesondere an Endverbraucher – liefern (sogenannte innergemeinschaftliche Fernverkäufe). Auch diese werden grundsätzlich nicht im Ursprungsland des Leistenden, sondern im Bestimmungsland des Leistungsempfängers besteuert (Bestimmungslandprinzip).

Als innergemeinschaftliche Fernverkäufe gelten grundsätzlich alle Versandhandelsumsätze. Daher zählen ab 1. Juli 2021 auch die unter Gliederungspunkt I. genannten Lieferungen (CD's, Spiele, Eintrittskarten) zu den innergemeinschaftlichen Fernverkäufen, wenn diese an Endverbraucher innerhalb der EU geliefert werden. Allerdings gibt es auch die folgenden Ausnahmen:

- Neue Fahrzeuge
- Montagelieferungen
- Differenzbesteuerte Gegenstände
- Verbrauchsteuerpflichtige Waren

III. Einheitliche Handelsschwelle

Das Bestimmungslandprinzip ist sowohl bei den auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen als auch bei den innergemeinschaftlichen Fernverkäufen erst beim Überschreiten der neuen Handelsschwelle von 10.000 Euro anzuwenden. Für Versandhandelsumsätze bedeutet dies, dass die bisherige Versandhandelsschwelle auf 10.000 Euro abgesenkt wird.

Zum Vergleich: Die Versandhandelsschwelle für die Lieferung von Waren an Nichtunternehmer in Deutschland lag bisher bei 100.000 Euro. Diese galt auch für viele andere Mitgliedstaaten – einige hatten bereits lediglich eine Versandhandelsschwelle von 35.000 Euro. Nun sind es also für alle genannten Umsätze einheitlich 10.000 Euro für die gesamte EU.

Wurde die Handelsschwelle von 10.000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten, sind die auf elektronischem Weg erbrachten Fernverkäufe und Dienstleistungen im laufenden Kalenderjahr bis zum Überschreiten der 10.000 Euro weiterhin in Deutschland umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig. Das Bestimmungslandprinzip ist ab dem erstmaligen Überschreiten der Handelsschwelle anzuwenden.

Hinweis: Unternehmer können mit zweijähriger Bindungswirkung auf die Anwendung der Handelsschwelle verzichten.

Für Händler, die Betriebsstätten (bzw. Sitz, Geschäftsleitung etc.) in mehreren EU-Mitgliedstaaten unterhalten, ist keine Handelsschwelle zu beachten. Sie müssen bei allen innergemeinschaftlichen Fernverkäufen und auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen EU-weit das Bestimmungslandprinzip anwenden (Besteuerung im jeweiligen Mitgliedstaat).

Die Besteuerung erfolgt entweder nach Registrierung direkt im jeweiligen Mitgliedstaat oder über das Mini-One-Stop-Shop-Verfahren bzw. ab 1. Juli 2021 über das One-Stop-Shop-Verfahren.

IV. Innergemeinschaftliche Fernverkäufe und Dienstleistungen aus dem Drittland

Auch für Fernverkäufe und sonstige (Dienst)Leistungen aus dem Drittland in die EU gilt ab 1. Juli 2021 das Bestimmungslandprinzip. Unternehmer aus dem Drittland können sich zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer ebenfalls EU-weit bei einer kleinen Anlaufstelle in einem Mitgliedstaat der EU für den One-Stop-Shop registrieren lassen und so die Registrierung in den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten vermeiden.

Hinweis: Kleinstsendungen aus dem Drittland bis zu einem Warenwert von bis zu 150 Euro sind im Übrigen ab dem 1. Juli 2021 zoll- und einfuhrumsatzsteuerfrei.

V. Mini-One-Stop-Shop wird zum 1. Juli 2021 zum One-Stop-Shop

Bereits im Jahr 2015 wurde für die auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen an Nichtunternehmer innerhalb der EU mit der sogenannten kleinen einzigen Anlaufstelle (KEA) ein neues Meldeverfahren für die Anmeldung der Umsatzsteuer eingeführt. Dieses Verfahren wird vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auch als Mini-One-Stop-Shop (MISS bzw. MOSS) bezeichnet. Aufgrund der Änderung bei den Versandhandelsumsätzen zum 1. Juli 2021 (sogenannte innergemeinschaftliche Fernverkäufe) wird der Mini-One-Stop-Shop zum 1. Juli 2021 zum One-Stop-Shop (OSS) erweitert.

Unternehmer haben ein Wahlrecht, das One-Stop-Shop-Verfahren zu nutzen oder sich alternativ in dem jeweiligen Mitgliedstaat der EU registrieren zu lassen, in den die Leistung ausgeführt wird (Regelbesteuerungsverfahren). Das Wahlrecht ist für alle Mitgliedstaaten einheitlich auszuüben. Liegt in einzelnen Mitgliedstaaten eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte vor, sind die elektronischen Dienstleistungen dieser Betriebsstätte zuzuordnen und daher in der ausländischen Umsatzsteuer-Voranmeldung und nicht über das One-Stop-Shop-Verfahren zu erfassen.

Das (Mini-)One-Stop-Shop-Verfahren hat den Vorteil, dass sich Händler statt der Registrierung in jedem einzelnen Mitgliedstaat der EU alternativ bei einer einzigen Anlaufstelle auf der Webseite des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) registrieren lassen können, um dort die Umsatzsteuer für alle entsprechenden Umsätze (innergemeinschaftliche Fernverkäufe und auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen) innerhalb der gesamten EU anzumelden und abzuführen.

Aus deutscher Sicht haben die über das One-Stop-Shop-Verfahren abzugebenden Erklärungen die gleiche Wirkung, wie Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. Steueranmeldungen. Allerdings ist der Besteuerungszeitraum - unabhängig vom regulären Umsatzbesteuerungsverfahren - immer das Kalendervierteljahr (Quartals-Meldungen). Die Meldungen sind jeweils zum 20. Tag des Folgemonats an das BZSt anzumelden und abzuführen. Diese Frist verlängert sich nicht, wenn der 20. Tag auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt. Um die Überweisung eindeutig zuordnen zu können, verwendet der Unternehmer die ihm erteilte Bezugsnummer.

Kommt der Unternehmer seiner Anmeldungspflicht nicht nach, wird ab dem 30. Tag nach Ablauf des Besteuerungszeitraumes einmalig eine elektronische Mahnung durch das BZSt verschickt. Alle übrigen Maßnahmen und Verwaltungsakte, wie Mahnungen, die Festsetzung von Verspätungs- und Säumniszuschlägen o. Ä., werden dann direkt von den jeweiligen Mitgliedstaaten veranlasst.

Wichtig: Die Teilnahme am One-Stop-Shop-Verfahren kann vom BZSt widerrufen werden, wenn der Unternehmer seinen Verpflichtungen zur Anmeldung nicht vollumfänglich und insbesondere nicht fristgerecht nachkommt. Wird der Unternehmer vom BZSt ausgeschlossen, muss er sich in jedem Mitgliedstaat, in den er künftig Leistungen ausführen wird, registrieren lassen.

Die Meldungen dienen lediglich der Anmeldung der Umsätze für auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen und innergemeinschaftliche Fernverkäufe. Andere Umsätze sind im Rahmen der Regelbesteuerung im jeweiligen Mitgliedstaat anzumelden.

Die Registrierung für andere Umsätze hat keinen Einfluss auf das Wahlrecht für das One-Stop-Shop-Verfahren.

Beispiel:

Unternehmer A erbringt Dienstleistungen auf elektronischem Weg und innergemeinschaftliche Fernverkäufe an einen Verein in Österreich, an einen Verein in Polen sowie an einen Verein in Italien (die Vereine sind jeweils Endverbraucher). Unternehmer A ist bereits seit Jahren in Österreich umsatzsteuerlich registriert, weil er in Österreich regelmäßig Softwareschulungen durchgeführt. In Österreich wird daher ein Büro unterhalten und ein Mitarbeiter ist ständig vor Ort. In Polen und Italien gibt es keine Aktivitäten vor Ort.

In Österreich liegt eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte vor. Die Schulungsumsätze werden in Österreich bereits nach dem Regelbesteuerungsverfahren angemeldet. In der österreichischen Umsatzsteuer-Voranmeldung sind auch die Umsätze für auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen und innergemeinschaftliche Fernverkäufe anzumelden. Unternehmer A kann das Wahlrecht für das One-Stop-Shop-Verfahren dennoch ausüben. Allerdings gilt dies nur für seine in Polen und Italien ausgeführten elektronischen Dienstleistungen.

Die Registrierung und Berücksichtigung der elektronischen Dienstleistungen im regulären Besteuerungsverfahren in Österreich ist für die Anwendung des One-Stop-Shop-Verfahrens nicht schädlich. Der Unternehmer A muss die Umsätze aus elektronischen Dienstleistungen jedoch in Polen und Italien einheitlich über das One-Stop-Shop-Verfahren abwickeln oder sich in beiden Mitgliedstaaten registrieren lassen. Die ausschließliche Registrierung in Italien wäre unzulässig.

Die Umsätze sind mit dem Entgelt (Netto-Betrag) anzumelden. Fremdwährungswerte sind mit den Werten umzurechnen, welche die Europäische Zentralbank für den letzten Tag des Besteuerungszeitraums feststellt.

Für die entsprechenden Umsätze sind weitere Aufzeichnungspflichten vorgesehen:

- Art der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Datum der Leistungserbringung
- Bemessungsgrundlage und Währung inkl. Änderungen
- Umsatzsteuersatz
- Umsatzsteuer
- Datum und Betrag der erhaltenen Zahlung
- Erhaltene Vorauszahlungen
- Sonstige Informationen aus der Rechnung
- Name des Leistungsempfängers
- Informationen zur Ortsansässigkeit des Leistungsempfängers

Rechnungen sind nach den Vorgaben des jeweiligen Mitgliedstaates auszustellen. Vorsteuerbeträge können beim One-Stop-Shop-Verfahren nicht geltend gemacht werden. Der Unternehmer muss hier das Vorsteuer-Vergütungsverfahren nutzen oder sich alternativ im jeweiligen Mitgliedstaat umsatzsteuerlich registrieren, um Vorsteuerbeträge im Rahmen der Regelbesteuerung geltend zu machen. Dies ist jedoch nur bei vollständigem Verzicht auf das One-Stop-Shop-Verfahren möglich oder ausnahmsweise, wenn eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte in einem der Mitgliedstaaten besteht.

Für die auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen und innergemeinschaftlichen Fernverkäufen gilt grundsätzlich der Regelumsatzsteuersatz des jeweiligen Mitgliedstaates, in den die Leistung ausgeführt wird. Bei elektronischen Büchern, Zeitungen, Zeitschriften und bestimmten anderen Rechten kann auch der ermäßigte Umsatzsteuersatz anwendbar sein. Dies muss aber für den jeweiligen Mitgliedstaat individuell geprüft werden. Sprechen Sie uns hierzu an.

VI. Gestaltungsüberlegungen

Die Steuersätze sowie die Steuerbefreiungen für Umsätze innerhalb der EU sind derzeit noch nicht vollständig harmonisiert. Die Umsatzsteuersätze der einzelnen Mitgliedstaaten ändern sich stetig. Der **Anlage** zu diesem Merkblatt können Sie die derzeit geltenden Umsatzsteuersätze sowie die Währungen der einzelnen Mitgliedstaaten entnehmen (Stand: 1. Januar 2021). Insoweit können sich für Sie als Unternehmer sowohl Vor- als auch Nachteile ergeben, wenn Sie mit Ihren Kunden Festpreise vereinbart haben. Wenn beispielsweise ein Downloadprodukt für 100 Euro brutto angeboten wird, führt ein Download aus Schweden dazu, dass Ihnen als Unternehmer nur noch 80 Euro verbleiben, da der Umsatzsteuersatz in Schweden mit 25 % zu einer Steuerzahlung von 20 Euro führt. Wird der Download aus Deutschland gestartet, fallen beim Regelsteuersatz von 19 % Umsatzsteuer hingegen nur 16 Euro Umsatzsteuer an, sodass 84 Euro verbleiben. Es wäre daher zu empfehlen, Ihre Downloadplattform so zu optimieren, dass dort die jeweiligen Umsatzsteuersätze der Mitgliedstaaten hinterlegt werden und dem Endverbraucher immer der tatsächliche Endpreis einschließlich ausländischer Umsatzsteuer angezeigt wird. Der schwedische Endverbraucher hätte dann einen Preis von umgerechnet 105 Euro für den Download zu zahlen.

Sofern Ihr Unternehmen im internationalen Versandhandel tätig ist und/oder bestimmte Dienstleistungen auf elektronischem Weg an Nichtunternehmer erbringt, sollten Sie sich möglichst zeitnah über die Konsequenzen ab dem 1. Juli 2021 informieren. Denn bei Anwendung des One-Stop-Shop-Verfahrens sind noch weitere Besonderheiten hinsichtlich der Steuerentstehung, der Steuerschuldnerschaft, der Steuerberechnung, des Besteuerungszeitraums und des generellen Besteuerungsverfahrens zu beachten. Sprechen Sie uns hierzu an, damit wir Sie zu den Details beraten und die ggf. erforderlichen Schritte in die Wege leiten können. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

überreicht durch:

Die Erarbeitung des Merkblattes erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Anlage zum Merkblatt „Auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen und innergemeinschaftliche Fernverkäufe“

Mehrwertsteuersätze innerhalb der EU

Mitgliedstaaten	Abkürzung	Stark ermäßigter Steuersatz	Ermäßigter Steuersatz	Normal- Steuersatz	Zwischen- Steuersatz	Währung
Belgien	BE	-	6 / 12	21	12	EUR
Bulgarien	BG	-	9	20	-	BGN
Tschechische Republik	CZ	-	10/15	21	-	CZK
Dänemark	DK	-	-	25	-	DKK
Deutschland	DE	-	7	19	-	EUR
Estland	EE	-	9	20	-	EUR
Irland	IE	4,8	9 / 13,5	23	13,5	EUR
Griechenland	EL	-	6 / 13	24	-	EUR
Spanien	ES	4	10	21	-	EUR
Frankreich	FR	2,1	5,5 / 10	20	-	EUR
Kroatien	HR	-	5 / 13	25	-	HRK
Italien	IT	4	5 / 10	22	-	EUR
Zypern	CY	-	5 / 9	19	-	EUR
Lettland	LV	-	12 / 5	21	-	EUR
Litauen	LT	-	5 / 9	21	-	LTL
Luxemburg	LU	3	8	17	14	EUR
Ungarn	HU	-	5 / 18	27	-	HUF
Malta	MT	-	5 / 7	18	-	EUR
Niederlande	NL	-	9	21	-	EUR
Österreich	AT	-	10 / 13	20	13	EUR
Polen	PL	-	5 / 8	23	-	PLN
Portugal	PT	-	6 / 13	23	13	EUR
Rumänien	RO	-	5 / 9	19	-	RON
Slowenien	SI	-	9,5	22	-	EUR
Slowakei	SK	-	10	20	-	EUR
Finnland	FI	-	10 / 14	24	-	EUR
Schweden	SE	-	6 / 12	25	-	SEK

Steuerbefreiungen mit Vorsteuerabzugsrecht (Nullsatz) sind hier nicht aufgeführt

(Stand: 01.01.2021)